

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2010	nicht öffentlich
Stadtrat	27.09.2010	öffentlich

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung

- Auszahlung von Sitzungsgeldern bei mehreren Sitzungen an einem Tag
- Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 35 BauGB
- Seniorenbeirat

Sachverhalt:

- Auszahlung von Sitzungsgeldern bei mehreren Sitzungen an einem Tag

In der Sitzung vom 29.06.2010 (TOP 7.2 nö) wurde die Angelegenheit vertagt, um darüber zunächst fraktionsintern zu beraten.

- Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben nach § 35 BauGB

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.06.2010 hatte sich der Stadtrat mit der Frage der Zuständigkeit bei den gemeindlichen Einvernehmen zu Bauanträgen befasst. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, einen Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung dergestalt zu machen, dass die Entscheidung auf den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss übertragen werden.

Ausgehend von der aktualisierten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes schlägt die Verwaltung folgende Fassung vor (jeweils links = bisherige Fassung, rechts = neue Fassung):

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

(...)

(3) Dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. (...)

2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 **und § 36 BauGB**, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist

§ 8

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

(...)

7. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31 Abs. 1 und 33 Abs. 1 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;

7. Einvernehmen in den Fällen der §§ 31 Abs. 1 und 33 Abs. 1 BauGB und in den Fällen **der §§ 34 und 35 BauGB**, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;

alternativ:

7. Einvernehmen in den Fällen **des § 36 BauGB**, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;

Die alternative Formulierung zu § 8 der Hauptsatzung hätte zur Folge, dass Entscheidung über

- Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB)
- Anträge vor der Durchführung einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 33 Abs. 2 BauGB) sowie
- Anträge vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, soweit es sich um Bebauungspläne im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren handelt (§ 33 Abs. 3 BauGB)

unter den genannten Einschränkungen ebenfalls auf den Bürgermeister übertragen werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die aktuell geänderte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes auch für die Fälle des § 14 Abs. 2

BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) die Übertragung auf den Bürgermeister vorsieht.

nachrichtliche Wiedergabe

§ 36 BauGB

Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Abs. 1 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen. Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1, stellen die Länder sicher, dass die Gemeinde rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 und 15 entscheiden kann. In den Fällen des § 35 Abs. 2 und 4 kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung allgemein oder für bestimmte Fälle festlegen, dass die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden; dem Ersuchen gegenüber der Gemeinde steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, § 6 der Hauptsatzung wie vorgeschlagen zu ändern. Zu § 8 der Hauptsatzung soll die erste Version und nicht die alternative Fassung beschlossen werden.

- Seniorenbeirat

Verwiesen wird auf den Sachverhalt zu TOP 2 nö. dieser Sitzung.